**Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung**

*Gemäss Art. 40 Abs. 1 kVöB muss der Auftraggeber vor Beginn eines jeden Vergabeverfahrens eine Vorbeurteilung durchführen. Es ist ein Bericht über das Ergebnis der Vorbeurteilung zu erstellen und ins Beschaffungsdossier zu legen (Art. 40 Abs. 3 kVöB). Ergibt die Vorbeurteilung, dass ein offenes oder selektives Verfahren im Staatsvertragsbereich oder ein freihändiges Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 1 IVöB durchgeführt wird, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, einen Bericht zu erstellen (Art. 40 Abs. 4 kVöB).*

**Auftraggeber:**

**Gegenstand der Beschaffung:**

**1. Um welche Art der Leistung handelt es sich?**

Dienstleistung

Lieferung

Bauleistung des Bauhauptgewerbes  Angabe der BKP-Nr.:

Bauleistung des Baunebengewerbes  Angabe der BKP-Nr.:

Im Fall einer Ausschreibung eines Bauauftrags: Wird der Auftrag im Rahmen eines Bauwerks im Sinne von Art. 16 Abs. 3 IVöB ausgeführt? *(im Fall von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen leer lassen)*

Ja

Nein

Falls ja: Erfolgt die betreffende Beschaffung in Anwendung der Bagatellklausel (Art. 16 Abs. 3 IVöB)

Ja

Nein

**2. Was ist der geschätzte Auftragswert?**

Einmaliger Auftrag

oder

Geplanter wiederkehrender Auftrag

Bestimmte Dauer

oder

Unbestimmte Dauer

Geschätzter Auftragswert CHF

Geht es um die Ausschreibung eines Loses?

Ja  Wert aller Lose des Auftrags:

CHF

Nein

**3. Welches sind die Elemente, die als Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes dienten?**

*Der Auftraggeber muss hier mit konkreten Elementen die vorgenommene Schätzung des Auftragswertes begründen; der Verweis auf einen allgemeinen Kostenvoranschlag reicht nicht aus.*

**4. Fällt die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich?**

Ja

Nein

**5. Gewählte Verfahrensart**

Offen

Selektiv

Auf Einladung

Freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB  Angerufene Ausnahme: Art. 21 Abs. 2 Bst. IVöB

Begründung der Ausnahme:

Ort und Datum:

Verfasser (Vorname und Name):

Unterschrift:

**Beilage(n)**

*Legen Sie als Anhang insbesondere allfällige Belege betreffend die Elemente, die als Grundlage für die Schätzung des Auftragswertes gedient haben, oder betreffend die Begründung für das freihändige Verfahren gemäss Art. 21 Abs. 2 IVöB bei.*